

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/455 vom 17. November 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2009\\_455](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_455)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/455 du 17 novembre 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/455 del 17 novembre 2010

## **Regeste**

Art. 9 ATSG, Art. 42 IVG, Art. 37 Abs. 3 lit. d IVV, Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV. Anspruch einer Person mit Hörbehinderung auf Hilflosenentschädigung zur Pflege gesellschaftlicher Kontakte. Nach den Ärzten ist eine selbständige Kommunikation möglich, obschon die Ausdrucksweise schwer verständlich ist. Keine Übersetzung oder technische Kommunikationshilfe erforderlich. Ein kognitiver Entwicklungsrückstand und eine Spracherwerbsstörung verhindern die Möglichkeit, komplexe Dialoge zu führen. Wirkungszeitpunkt der Einstellung der Hilflosenentschädigung nach Rückweisung zur weiteren Abklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. November 2010, IV 2009/455).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Strittig ist der Anspruch auf Hilflosenentschädigung. Vom 1. August 1997 bis 27. Februar 2009 war dem Beschwerdeführer eine Entschädigung für Hilflosigkeit leichten beziehungsweise mittleren Grades ausgerichtet worden. Die Einstellung ist erfolgt, weil der Beschwerdeführer nach Ansicht der Beschwerdegegnerin einige Fortschritte in seiner Selbständigkeit erreicht hatte und in den einzelnen Verrichtungen keine regelmässige und erhebliche Dritthilfe mehr benötigte. Auch sei keine dauernde Überwachung erforderlich. Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, er sei auf Hilfe bei der Pflege sozialer Kontakte angewiesen.

### **E. 2**

2.1 Als hilflos gilt, wer wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Hilflose Personen haben einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit (Art. 42 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Eine leichte Hilflosigkeit liegt insbesondere vor, wenn eine versicherte Person einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 3 lit. b der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]) oder wenn eine versicherte Person wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässigen und erheblichen Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann (Art. 37 Abs. 3 lit. d IVV). 2.2 Strittig ist einzig der Anspruch auf Hilflosenentschädigung unter dem Titel "Pflege gesellschaftlicher Kontakte". In den übrigen Bereichen ist der Beschwerdeführer selbständig. Gemäss Bericht

des Berufsberaters vom 18. Februar 2009 sei die akustische Verständigung mit dem Beschwerdeführer in gepflegtem Hochdeutsch gut möglich. Dieser sei allein eine halbe Stunde zu spät zum Termin erschienen. Er habe die SVA nicht finden können (IV-act. 179). Auf Nachfrage der IV-Stelle hat der Berufsberater am 17. Juni 2009 ergänzt, die Kommunikation mit dem Beschwerdeführer sei in Dualsituationen akustisch in hochdeutscher Sprache mit Sichtkontakt gut möglich. In einer Geräuschkulisse sei die akustische Verständigung eingeschränkt wegen der bei CI-Trägern bekannten mangelnden Diskrimination von Stör- und Nutzlärm. Der Versicherte könne sich in Worten und Sätzen mitteilen und einem Gespräch folgen. Das Lesesinnverständnis sei wegen einer medizinisch nicht dokumentierten Wahrnehmungsstörung eingeschränkt. Die Schwerhörigkeit sei mittels CI kommunikationstauglich kompensiert. Es bestünden jedoch zusätzliche Wahrnehmungsstörungen, welche die Kommunikation inhaltlich und formal erschwerten. Der Versicherte sei auf keine weiteren Hilfen wie Dolmetscher oder Übersetzungshilfen angewiesen (IV-act. 185).

2.3 Im entwicklungspädiatrischen Bericht des Kinderspitals Zürich vom 14. August 2007 haben die untersuchenden Ärzte zur expressiven Sprache ausgeführt, dass der Beschwerdeführer in sehr einfachen, kurzen Sätzen spreche, jedoch häufig nur einzelne Wörter benutze. Er zeige eine sehr undeutliche Aussprache und sei häufig nur schwer verständlich. Betreffend die rezeptive Sprache zeige der Beschwerdeführer deutliche Schwierigkeiten im Sprachverständnis, wobei die Aufgaben zum Teil wiederholt und nochmals erklärt werden müssten. Insgesamt liege eine deutliche Spracherwerbsstörung bei Schwerhörigkeit beidseits vor. Die Ärzte gaben als Diagnosen einen allgemeinen kognitiven Entwicklungsrückstand, eine Spracherwerbsverzögerung bei Schwerhörigkeit beidseits mit CI sowie eine fein- und grobmotorische Auffälligkeit an. Die Verhaltensauffälligkeiten seien im Rahmen des kognitiven und sprachlichen Entwicklungsrückstandes zu beurteilen. Der Beschwerdeführer habe bei der Untersuchung eine adäquate soziale Kontaktaufnahme und eine unauffällige nonverbale Kommunikation gezeigt (IV-act. 188).

Zur psychologisch-neuropsychologischen Untersuchung am Kantonsspital St. Gallen vom 25. November 2009 gaben die Ärzte im Bericht vom 1. Dezember 2009 an, beim Beschwerdeführer habe sich ein unterdurchschnittliches intellektuelles Leistungsvermögen mit multiplen kognitiven Störungen und Störungen der Emotionalität/sozialen Kompetenz gezeigt. Im Vordergrund stehe eine signifikante Diskrepanz zwischen dem Verbal-IQ (knapp über dem Niveau geistiger Behinderung) und dem Handlungs-IQ zu Ungunsten des Verbalteils. Man habe eine schwere Entwicklungsstörung des Sprechens und der Sprache mit Störungen der Sprachsystematik in allen Bereichen, vor allem aber mit schwerwiegenden Störungen des Sprachverständnisses beziehungsweise der rezeptiven Sprache, der Sprachsemantik, des Benennens sowie perseverativer Sprache objektivieren können. Die Schriftsprachbereiche seien besser gegeben. Es bestünden Lern- und Gedächtnisstörungen vor allem im sprachlichen Bereich. Im Weiteren zeigten sich bis mittelschwere Störungen der exekutiven Funktionen, des Verhaltens, der Planungs- und Problemlösungsfähigkeiten und der Aufmerksamkeit. Sodann lägen ein hyperaktiv-impulsives Verhalten sowie fehlende Selbstwahrnehmungs- und metakognitive Fähigkeiten vor. Im emotionalen und sozialen Bereich zeige sich ein freundlich korrektes Verhalten mit jedoch kaum Ausdruck von Gefühlen, insgesamt eher desinteressiert-gleichgültig wirkendem Verhalten, fehlender Empathie und Perspektivenübernahme im sozialen Bereich. Die Kommunikationsmöglichkeiten hätten sich seit dem Alter von 13 Jahren nicht altersgemäss weiterentwickelt. Der Beschwerdeführer könne seine Gedanken oder sein emotionales

Erleben weder sprachlich ausdrücken noch einen Bezug zu sozialen Situationen herstellen beziehungsweise die Sprache sozial nutzen. Aus neuropsychologischer Sicht sei die Schwere der Störung umso erstaunlicher, da der Beschwerdeführer im Sprachbereich immer speziell gefördert und geschult worden sei (G act. 3.1).

2.4 Der RAD hat zu diesen Berichten am 20. Januar 2010 Stellung genommen. Die Ergebnisse der psychologisch-neuropsychologischen Testung vom 25. November 2009 hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer ein unterdurchschnittliches intellektuelles Leistungsniveau aufzeige, wobei die sprachabhängigen Leistungen erwartungsgemäss schlechter ausgefallen seien als die handlungsorientierten. Dies erkläre, warum der Beschwerdeführer auf eine Ausbildung im geschützten Rahmen angewiesen sei und für komplexe Entscheidungen und Verwaltungsangelegenheiten auf Unterstützung von Angehörigen, Freunden oder eines Beistandes angewiesen sei. Dabei handle es sich nicht um einen regelmässigen und erheblichen Unterstützungsbedarf durch Dritte. Für die Pflege gesellschaftlicher Kontakte zum Beispiel mit Schulkollegen oder im Karatesport bestünde ebenfalls kein erheblicher regelmässiger Unterstützungsbedarf. In diesem Zusammenhang werde kein Kommunikationsproblem aufgrund der Hörstörung in den Akten erwähnt. Der Beschwerdeführer sei für alltägliche Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung nicht auf Begleitung einer Drittperson angewiesen und sei nicht ernsthaft gefährdet, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (RD-act. 7).

2.5 Aus den medizinischen Akten folgt, dass der Beschwerdeführer hauptsächlich durch eine schwere Sprachentwicklungsstörung sowie seine Schwerhörigkeit eingeschränkt ist. Seine intellektuelle Leistungsfähigkeit ist ebenfalls eingeschränkt. Trotz intensiver Sprachschulung hat sich die Sprachentwicklungsstörung nicht massgeblich verbessert. Die Hörstörung wurde mit CI bestmöglich versorgt. Weitere Nachteile der zwischenzeitlich verschlechterten Hörleistung konnten damit vermieden werden. Entsprechend der Sprachentwicklungsstörung kann der Beschwerdeführer keine komplexen Dialoge führen oder verstehen. Seine intrinsisch motivierte Kommunikation beschränkt sich gemäss den Ärzten des Kantonsspitals St. Gallen auf den Ausdruck eigener Bedürfnisse und Was/Wie/Warum-Fragen (G act. 3.1 S. 3/5). Damit kann er mit seiner Umwelt, wenn auch eingeschränkt, selbständig kommunizieren. Dies geht aus den Untersuchungsberichten der Ärzte sowie den Angaben des Berufsberaters übereinstimmend hervor. Zwar ist seine Aussprache undeutlich und zum Teil schwer verständlich. Jedoch ist nicht erwiesen, dass seine Aussprache derart unverständlich wäre, dass er nur mittels eines Dolmetschers seine Bedürfnisse ausdrücken könnte. Ebenso wenig ist er auf ein Kommunikationsgerät zum Ausdruck seiner Sprache angewiesen. Die Entwicklungsstörung begrenzt hingegen die Möglichkeiten des Beschwerdeführers, weitergehende Sprachkenntnisse zu erwerben. Dies konnte bisher auch mit langjährigen Sonderschulungsmassnahmen nicht signifikant verbessert werden. So geht aus dem Bericht des Kantonsspitals St. Gallen vom 1. Dezember 2009 hervor, dass sich die Kommunikationsfähigkeit seit dem Alter von 13 Jahren nicht altersgemäss weiterentwickelt hat, sondern auf diesem Stand verblieben zu sein scheint. Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer keine komplexen Dialoge führen kann, kann kein Anspruch auf Hilfloosenentschädigung abgeleitet werden. Schliesslich ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner kognitiven Möglichkeiten selbständig persönliche Kontakte pflegen kann, auch ausserhalb der Familie und der Schule. Er benötigt nicht zwingend Hilfe Dritter, welche solche Kontakte herstellen und ihn beispielsweise zum Karatetraining oder zu einem Berufsberatungsgespräch begleiten. Auch wenn dem Beschwerdeführer der Weg zu einem Termin vorgängig gezeigt werden muss

und er diesen anschliessend selbständig bewältigen kann, ist kein Anspruch auf Hilflosenentschädigung gegeben, weil Hilfe in diesem Ausmass nicht dauernd und erheblich ist. Insgesamt ist vorliegend kein Anspruch auf Hilflosenentschädigung leichten Grades zur Pflege gesellschaftlicher Kontakte mehr begründet.

2.6 Die Beschwerdegegnerin hat die Hilflosenentschädigung des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 4. November 2009 rückwirkend ab 28. Februar 2009 eingestellt, nachdem das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen die ursprüngliche Einstellungsverfügung vom 2. Februar 2009 mit Wirkung ab 28. Februar 2009 wegen mangelhafter Sachverhaltsabklärung aufgehoben hatte. Nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juli 2009 i/S. G. (9C\_149/2009) E. 4.4 verletzt die rückwirkende Einstellung der Leistung Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV (i. V. m. Art. 88a Abs. 1 IVV), weil eine Revisionsverfügung ex nunc "frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats" an erfolgen kann. Gemäss einer älteren Praxis blieb der in einer Revisionsverfügung angeordnete Anpassungstermin massgebend, auch wenn das Gericht diese Revisionsverfügung aufhob und die Sache zur weiteren Abklärung des Sachverhalts und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Verwaltung zurückwies (BGE 106 V 18 und BGE 129 V 370). Zur Begründung dieser Praxis brachte das Bundesgericht vor, in Bezug auf den Anpassungstermin dürfe es keinen Unterschied machen, ob das Gericht selbst oder die Verwaltung die ergänzenden Abklärungen vornehme und dann entscheide. Dies vermag – wie das Bundesgericht unterdessen offenbar selbst erkannt hat – nicht zu überzeugen. Der Wortlaut von Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV kann sich - nach der gerichtlichen Aufhebung der Herabsetzungs- oder Einstellungsverfügung und nach Rückweisung an die Verwaltung zur Ergänzung der Sachverhaltsabklärung - nur auf die anschliessend ergehende neue Herabsetzungs- oder Einstellungsverfügung beziehen. Denn dabei handelt sich, nachdem die erste Verfügung durch das Gericht aufgehoben worden ist, um die einzige Verfügung, die mit Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV gemeint sein kann. Auch Sinn und Zweck dieser Bestimmung, dass dem betroffenen Leistungsbezüger für die Dauer des Verwaltungsverfahrens die bisherige Leistung weiter ausbezahlt wird, stimmen mit dem Wortlaut überein. Dem vom Bundesgericht in BGE 129 V 370 erwähnten Gleichbehandlungsproblem kann ohne weiteres dadurch abgeholfen werden, dass das Gericht auf eigene Sachverhaltsabklärungen verzichtet. Weist das Gericht die Sache zur Ergänzung der Sachverhaltsabklärungen an die Verwaltung zurück, besteht keine Notwendigkeit, aus Gleichbehandlungsgründen entgegen dem klaren Wortlaut von Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV den betroffenen Versicherten den aus der Ausrichtung der bisherigen höheren Leistung bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens resultierenden Vorteil vorzuenthalten (vgl. Miriam Lendfers, Die IVV-Revisionsnormen [Art. 86 ter - 88 bis ] und die anderen Sozialversicherungen, S. 77 f., in: René Schaffhauser / Franz Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungstagung 2009). Da die Revisionsvoraussetzungen bei Erlass der ersten Verfügung vom 2. Februar 2009 noch nicht rechtsgenügend nachgewiesen waren, kann die Hilflosenentschädigung nicht - nach Vornahme der weiteren Abklärungen – rückwirkend auf jenen Zeitpunkt eingestellt werden. Erst ab Vorliegen der Berichte des Berufsberaters vom 18. Februar 2009, vom 17. Juni 2009 und vom 28. Oktober 2009 sowie der Stellungnahme des RAD vom 2. September 2009 war dies der Fall. Im vorliegenden Fall rechtfertigt sich deshalb in Einklang mit der Rechtsprechung gemäss Urteil des Bundesgerichts 9C\_149/2009 und in Übereinstimmung mit dem klaren Wortlaut der Verordnung eine Einstellung der Hilflosenentschädigung des Beschwerdeführers erst auf 1. Januar 2010.

### E. 3

3.1 Im Sinn der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 4. November 2009 dahingehend abzuändern, als die Hilflosenentschädigung des Beschwerdeführers mit Wirkung ab 1. Januar 2010 einzustellen ist.

3.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Zwar unterliegt der Beschwerdeführer mit seinem Hauptbegehren nach der Weiterausrichtung einer Hilflosenentschädigung für die Zukunft. Hingegen erweist sich die angefochtene Verfügung bezüglich der rückwirkenden Leistungseinstellung als rechtswidrig, so dass der Beschwerdeführer gezwungen war, Beschwerde zu erheben, um dies zu korrigieren. Es rechtfertigt sich daher, die Gerichtsgebühr nur zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Damit hat dieser Fr. 300.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss ist ihm zur Hälfte zurückzuerstatten. Die Beschwerdegegnerin ist gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, weshalb Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung kommt (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die Hälfte der Gerichtsgebühr von Fr. 300.-- zu bezahlen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 4. November 2009 im Sinn der Erwägungen insoweit aufgehoben, als sie den Anspruch des Beschwerdeführers auf Hilflosenentschädigung vor dem 31. Dezember 2009 verneint. 2. Der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin haben je Fr. 300.-- für Gerichtskosten zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer werden vom geleisteten Kostenvorschuss Fr. 300.-- zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.